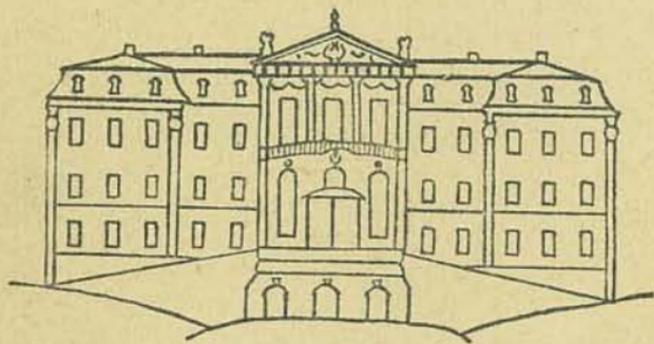


Hefte aus Burgscheidungen

---

Recht und Justiz  
in den beiden deutschen Staaten

Von Dr. Heinrich Toeplitz



46

---

Herausgegeben von der Zentralen Schulungsstätte der CDU  
„Otto Nuschke“ in Verbindung mit der Parteileitung der  
Christlich-Demokratischen Union

In der Reihe der „Hefte aus Burgscheidungen“ sind bisher erschienen:

- \*1 Günter Naundorf: Die Verwirklichung christlicher Anliegen im Sozialismus
- 2 Prof. Dr. Kurt Wiesner: Ökumene und Weltfriedensbewegung
- \*3 Wolfgang Fischer: Christliche und marxistische Ethik
- \*4 Dr. Hanfried Müller: Der Christ in Kirche und Staat
- \*5 Prof. Dr. Gerhard Kehnscherper: Die Botschaft Jesu Christi in der Begegnung mit dem religionslosen Menschen
- 6 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: Auf dem Wege zur Wiedervereinigung Deutschlands
- 7 Der Mißbrauch der Religion durch den Imperialismus
- 8 Günter Wirth: „Europäische Einigung“ oder Europa des Friedens?
- 9 Der Primas der Russischen Kirche — Zum 80. Geburtstag des Patriarchen Alexius
- 10 Dr. Hanfried Müller: Die Frankfurter Theologische Erklärung der Kirchlichen Bruderschaften vom 4. Oktober 1958
- 11/12 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: Berlin — nicht Frontstadt, sondern Friedensstadt
- 13 Dr. Harald-Dietrich Kühne: Die halbstaatlichen Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik
- \*14 Günter Wirth/Christa Johannsen: Die literarische Gestaltung der christlichen Existenz im Sozialismus
- 15 Edmond Meclewski: Die polnischen Westgebiete — Eine demographische Untersuchung —
- 16 Prof. D. Dr. Johannes Leipoldt: Ewiger Friede ist keine Utopie

## Hefte aus Burgscheidungen

---

### Recht und Justiz in den beiden deutschen Staaten

Von Dr. Heinrich Toeplitz

46

---

Herausgegeben von der Zentralen Schulungsstätte der CDU  
„Otto Nuschke“ in Verbindung mit der Parteileitung der  
Christlich-Demokratischen Union

Die Deutsche Demokratische Republik ist der einzige rechtmäßige deutsche Staat, weil auf ihrem Boden die für das deutsche Volk verhängnisvollen Kräfte, die deutschen Militaristen, die Konzernherren und Junker, für immer ausgeschaltet sind; weil die Arbeiter, die Bauern und die anderen werktätigen Schichten gemeinsam unter Führung der Partei der Arbeiterklasse einen Staat des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit aufbauen; weil in der DDR die Programme der deutschen Antifaschisten aus der Zeit der faschistischen Barbarei ebenso verwirklicht sind wie die im Potsdamer Abkommen niedergelegte Zielsetzung der Antihitlerkoalition; weil unser Arbeiter-und-Bauern-Staat, der die Lehren aus der Geschichte gezogen hat und die besten Kräfte des deutschen Volkes verkörpert, durch die Geschichte selbst legitimiert ist.

Auf Grund dieser Tatsachen ist die DDR zum Objekt einer maßlosen Hetze – und man muß auf Grund der Enthüllungen der letzten Monate hinzufügen: zum Objekt einer Blitzkriegsplanung – der westdeutschen Militaristen und Revanchisten geworden. Worum es dabei geht, zeigen deutlich folgende Ausführungen in der berüchtigten Zeitschrift „Deutsche Ostkunde“, Heft 1/1958:

„Der Verlust der ostdeutschen Gebiete bedeutet einen empfindlichen Verlust für die Wirtschaft Mittel- und Westeuropas. Es wird in Zukunft mit entscheidend sein, ob die Wirtschaftskraft Ostdeutschlands (agrарische Überschüsse, Bergbauerzeugnisse) die des Ostblocks stärken oder den kommenden ‚Gemeinsamen Markt‘ Mittel- und Westeuropas unterstützen wird.“<sup>1)</sup>

Ebenso kennzeichnend ist die Tatsache, daß im westdeutschen Handbuch der Aktiengesellschaften noch heute unter „Ostbesitz“ die volkseigenen Betriebe der DDR aufgeführt werden. Diese Propaganda ändert natürlich nichts daran, daß der östliche Teil Deutschlands den deutschen Militaristen für alle Zeiten verloren ist.

Mit besonderer Feindschaft treten unsere Gegner dem Recht und den Justizorganen der DDR gegenüber. Hier nehmen die Fälschungen und Entstellungen der Tatsachen besonderes Ausmaß an. Hier gibt es eine umfassende Einheitsfront: Sie reicht von Oberländer, dessen Steckbrief bei uns öffentlich plakatiert ist, bis zu den ehemaligen Zeiss-Direktoren in Heidenheim, die aus Eigentum der Zeiss-Stiftung und der Zeiss-Werke einen westdeutschen Konzernbetrieb gemacht haben; von Pferdenges, der ein Rittergut im Bezirk Frankfurt (Oder) besaß, bis zu dem Mitglied der Adenauer-CDU D. Dr. Dibelius, der in seiner berüchtigten Obrigkeitsschrift in treuer

Nachfolge der „Heiligen Allianz“ die „Legitimität“ der Ordnung und des Rechts fordert und sie der DDR natürlich bestreitet.

Das Beispiel Dibelius ist für uns deshalb wichtig, weil hier mit christlicher Terminologie die Verteidigung des bürgerlich-kapitalistischen Rechtssystems getarnt wird. Dibelius fordert „Recht im christlichen Sinne des Wortes“ und findet es nur in den Ländern der sogenannten „freien Welt“. Hierzu ist zweierlei zu sagen:

1. Für das „christliche Recht“ gilt das gleiche, was wir in vielfachen Auseinandersetzungen über den „christlichen Staat“, die „christliche Kultur“ und den „christlichen Sozialismus“ dargelegt haben. Diese Begriffe haben weder in den kapitalistischen noch in den sozialistischen Ländern des 20. Jahrhunderts eine Realität. In den Ländern beider Gesellschaftsordnungen leben christliche Menschen und existieren (teilweise) christliche Parteien, die zu Staat, Kultur, Sozialismus und Recht ihre Position beziehen und sich dabei zwischen Reaktion und Fortschritt entscheiden müssen.

2. Was die „freie Welt“ anbetrifft, zu der sich Herr Dibelius bekennt, so herrschte nach einer Mitteilung des amerikanischen Publizisten Sulzberger, der des Kommunismus unverdächtig ist, von 72 Ländern dieser „freien Welt“ in 49 eine „Diktatur oder Oligarchie“. Die Ereignisse in Südafrika, in Japan, in Südkorea und in der Türkei haben gezeigt, was die betroffenen Völker von ihrer Freiheit halten.

Herr Dibelius hat weiter die Entdeckung gemacht, „daß in der DDR das Wort ‚Recht‘ immer mehr in Fortfall kommt“. Es werde durch „Gesetzlichkeit“ ersetzt, wobei er diesen Begriff interpretiert als „eine Anzahl von Bestimmungen, die die Machthaber im Interesse ihrer Macht erlassen und nun mit ihren Machtmitteln durchsetzen“. Was die Verwendung des Begriffs „Recht“ angeht, so ist darauf hinzuweisen, daß z. B. in dem Referat Walter Ulbrichts auf dem V. Parteitag der SED ein ganzer Abschnitt der Beantwortung der Frage gewidmet ist: „Was ist das sozialistische Recht?“<sup>3)</sup> Ich werde darauf in anderem Zusammenhang zurückkommen. Die demagogischen und wissenschaftlich unhaltbaren Bemerkungen des Herrn Dibelius über Gesetzlichkeit und Gesetze in der DDR erfordern folgende Feststellungen:

Ohne daß es möglich wäre, hier umfassende theoretische Darlegungen über die sozialistische Gesetzlichkeit zu machen, sei gesagt, daß eine ihrer wesentlichen Seiten die unbedingte Einhaltung der Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht ist.

<sup>3)</sup> Protokoll des V. Parteitages der SED, Dietz Verlag 1959, Band 1, S. 50-55

Wem die Gesetze in beiden deutschen Staaten dienen, hat Walter Ulbricht in einer Diskussion mit Angehörigen der Intelligenz in Leipzig im Juni 1957 mit den Worten ausgedrückt:

„Herrscht die kapitalistische Klasse, so dienen die Gesetze und das Recht dem Interesse dieser Klasse, also einer Minderheit, so daß von wahrer Gerechtigkeit keine Rede sein kann. Herrscht die Arbeiterklasse im Bündnis mit den werktätigen Bauern und anderen werktätigen Schichten, d. h. der Mehrheit der Bevölkerung, dann besteht der Sinn der Gesetze und der Gerechtigkeit darin, die Rechte des Volkes zu gewährleisten, aber die Kräfte zu unterdrücken, die eine feindliche Tätigkeit gegen die Staatsmacht der Arbeiter und Bauern durchführen.“<sup>3)</sup>

Die Richtigkeit dieser theoretischen Feststellung und damit die Widerlegung der Verleumdungen von Dibelius werden sofort deutlich, wenn man die Fragen aufwirft: Wessen Interessen dienen die DDR-Gesetze der Arbeit, zur Förderung der Frau, der Jugend, der Intelligenz, aber auch die Strafbestimmungen, wonach NATO-Spione zur Verantwortung gezogen werden? Wessen Interessen dienen die westdeutschen Gesetze über die Verschlechterung der Sozialversicherung, über die Mietenerhöhung, vor allem aber die Strafgesetze, nach denen Anhänger des Friedens und der Verständigung verurteilt werden? Es ist also genau umgekehrt, wie Herr Dibelius sagt. Die Gesetze in der DDR dienen den Interessen des Volkes, die Gesetze im Westzonenstaat den Interessen der herrschenden Kreise, der Militaristen und Monopolherren.

Herr Dibelius stellt weiter die These auf, daß in der DDR die alte zweitausendjährige Vorstellung auf jede Weise bekämpft werde, „daß es wenigstens in gewissen Dingen gleiches Recht für alle geben müsse“. Es wäre interessant, am Ablauf der Geschichte darzulegen, wie es mit dem „gleichen Recht für alle“ seit den Zeiten der Sklavenhalter aussah. Aber es geht uns nicht um die Vergangenheit, sondern um die Gegenwart. Und hier erheben wir als christliche Demokraten empörten Protest gegen die demagogische Behauptung von der Rechtsgleichheit unter den Bedingungen des bürgerlich-imperialistischen Rechtssystems. Man kann dieses System nicht besser kennzeichnen als durch das bekannte Wort von Anatole France, daß das Gesetz in seiner erhabenen Größe es Armen wie Reichen in gleicher Weise verbietet, Brot zu stehlen und unter Brücken zu schlafen. Das ist die zwar nicht zweitausend Jahre alte, aber aus der Zeit der aufsteigenden Bourgeoisie stammende Gleichheit der Rechte, für die Herr Dibelius noch heute schwärmt. Er kann sie in den kapitalistischen Ländern Westeuropas studieren, in den Elendsvierteln

<sup>3)</sup> Walter Ulbricht, Über die Dialektik unseres sozialistischen Aufbaues, Dietz Verlag 1959, S. 164

der nordamerikanischen Städte, in Lateinamerika und bei den gegen den Kolonialismus kämpfenden Völkern Afrikas. Überall, wo die Kapitalisten herrschen oder bis gestern noch geherrscht haben, gibt es Reichtum und Elend, — nur in den sozialistischen Ländern ist dieses „gleiche Recht für alle“ verschwunden.

Ich verzichte darauf, mich mit weiteren Thesen der politischen Schmähchrift des Herrn Dibelius auseinanderzusetzen, obwohl hier ausdrücklich festgestellt sei, daß sie Wort für Wort zu widerlegen ist, weil sie mit den Tatsachen des Lebens nicht übereinstimmt. Die bisherigen Beispiele genügen. Ich habe sie nicht deshalb angeführt, weil sie etwa besonders neu oder tiefgründig wären. Sie sind im Gegenteil dadurch gekennzeichnet, daß sie sehr offen unter Verwendung christlicher Phrasen die DDR angreifen und damit das Adenauer-Regime unterstützen wollen. Ausdrücklich bezeichnet Dibelius das System der sogenannten freien Welt als legitim, weil bei ihm „Gottes gnädiger Wille hindurchscheine“. Hier wird der Mißbrauch christlicher Vorstellungen offensichtlich. Demgegenüber ist der Standpunkt unserer Partei klar: Wir mischen uns nicht in Fragen der religiösen Verkündigung ein, setzen uns aber mit Aussagen politisierender Kirchenführer auch dann deutlich auseinander, wenn sie in theologischer Verkleidung auftreten. Das ist unser Recht und unsere Pflicht als politisch wirkende Christen.

Angesichts der sich zuspitzenden Auseinandersetzungen über Recht und Rechtsverhältnisse in beiden deutschen Staaten ist es notwendig, den Mitgliedern unserer Partei die Orientierung und die Widerlegung der feindlichen Angriffe zu erleichtern. Aus diesem Grunde sollen in diesem Heft einige Schwerpunkte der Rechtsentwicklung beider deutscher Staaten dargelegt werden. Vorweg seien noch zwei prinzipielle Feststellungen getroffen:

1. Unsere Partei, die Christlich-Demokratische Union, hat sich von vornherein für die Mitverantwortung und Mitgestaltung unseres Staates zur Verfügung gestellt. Sie hat geholfen, die antifaschistisch-demokratische Ordnung zu errichten, und sie hat sich beim Übergang zum Aufbau der Grundlagen des Sozialismus entschlossen zum Sozialismus bekannt. In der gegenwärtigen Periode setzt sie sich gemeinsam mit allen anderen demokratischen Kräften für den Sieg des Sozialismus ein. In allen diesen Jahren sind wir von der Erkenntnis ausgegangen, daß die Staatsmacht eine entscheidende Rolle beim Aufbau eines neuen Lebens spielt, und haben uns konsequent zu unserem Staat der Arbeiter und Bauern bekannt. Dabei waren wir uns darüber klar, daß Recht und Justiz, die sich entsprechend dem staatlichen Aufbau ent-

wickelten, einen wichtigen Bestandteil der einheitlichen Staatsmacht der DDR bilden. Deshalb schließt das Bekenntnis unserer Partei zur Arbeiter-und-Bauern-Macht die Unterstützung der Justiz und der Herausbildung eines sozialistischen Rechts ein. Folgerichtig haben zahlreiche Mitglieder unserer Partei als Abgeordnete, Richter und Schöffen ihre Kraft für die Entwicklung des Neuen in der Justiz eingesetzt.

2. Der Charakter des Rechts und der Justizorgane in beiden deutschen Staaten wird verständlich, wenn wir uns klar darüber sind, daß Recht, Gesetz und Justiztätigkeit vom Wesen des Staates bestimmt werden. Dieser Grundsatz zeigt sich in der Gegenwart, wie die weiteren Darlegungen ergeben werden; er wurde aber auch in der Vergangenheit unseres Volkes sichtbar.

So richteten in der Weimarer Republik — einem bürgerlich-kapitalistischen Staat — die Strafgerichte ihre ganze Schärfe gegen „links“, gegen Kommunisten und Demokraten, während sie gegenüber Fememördern und Putschisten rechtsradikaler Herkunft mit Verfahrenseinstellungen, milden Urteilen und baldigen Begnadigungen reagierten. So wurde nicht ein einziges Mitglied der Kapp-Regierung bestraft, während von den Mitgliedern und führenden Anhängern der bayrischen Räteregierung drei ermordet und gegen die übrigen mehr als 152 Jahre Freiheitsstrafen verhängt wurden.<sup>4)</sup>

Zu einem Zerrbild der Justiz — dieses Wort heißt ja in seiner ursprünglichen Bedeutung „Gerechtigkeit“ — wurde die Tätigkeit der Gerichte in der Zeit des Faschismus. Mit blutigem Terror und Todesurteilen als Massenerscheinung sollten die Arbeiterklasse und alle anderen demokratischen Kräfte in Deutschland und in den besetzten europäischen Ländern niedergehalten und das Hinterland für die faschistische Kriegführung gesichert werden. Die Voraussetzungen für die Schutzhaft und die Errichtung der Konzentrationslager, die Erfindung neuer Straftatbestände und die brutale Erhöhung der Strafen, die Entrechtung der Juden und der slawischen Menschen wurden fein säuberlich in Paragraphen gefaßt und in Gesetzblättern abgedruckt.

Deshalb forderte das Potsdamer Abkommen nicht nur als Ziel der Besetzung Deutschlands „die endgültige Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage“, sondern legte auch in Teil A, Politische Grundsätze, fest:

„4. Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlagen für das Hitler-Regime geliefert haben oder eine Diskriminierung auf

<sup>4)</sup> Vgl. Josef Streit, Vierzig Jahre politischer Mord, Deutscher Zentralverlag 1960, S. 50 ff.

Grund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative oder irgendeiner anderen Art, wird geduldet werden...

8. Das Gerichtswesen wird entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Gerechtigkeit auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität und der Religion reorganisiert werden.<sup>45)</sup>

Diese Grundsätze bilden einen wichtigen Maßstab für die Einschätzung der Rechtsentwicklung, wie sie sich in den beiden deutschen Staaten in den fünfzehn Jahren des Bestehens des Potsdamer Abkommens vollzogen hat.

## II

Das hervorstechendste Kennzeichen der staatsrechtlichen Entwicklung in Westdeutschland ist gegenwärtig die Vorbereitung der Notstandsgesetzgebung. Sie wird seit Anfang 1960 beschleunigt, weil die wachsende Isolierung der Adenauer-Politik und die Durchsetzung der Atomrüstung gegen den Willen des Volkes die Bonner Regierung zwingen, den Terror zu verstärken. Auf diese Weise sollen die friedliebenden, verständigungsbereiten Kräfte Westdeutschlands unterdrückt und die aggressive Außenpolitik des Bonner Regimes, die jetzt auch die Zustimmung der rechten SPD-Führung gefunden hat, fortgesetzt werden. Gleichzeitig sollen unter dem Vorwand eines Notstandes die Arbeiterrechte noch weiter eingeschränkt und schließlich liquidiert werden, um die Monopolprofite zu sichern. Diese Zielsetzung der vorbereiteten Gesetze ergibt sich eindeutig aus Erklärungen offizieller westdeutscher Persönlichkeiten.

Bekanntlich erklärte Adenauer am 11. Januar 1960 vor dem Westberliner Abgeordnetenhaus:

„Nun müssen wir uns darüber klar sein, daß das Jahr 1960 wirklich Gefahrenpunkte erster Ordnung bringen wird... Wissen alle Herrschaften, wie dünn die Decke ist, auf der wir alle miteinander stehen?“

Adenauers Gefahrenpunkte — das waren damals der bevorstehende Beginn der Abrüstungsverhandlungen in Genf und die geplante Gipfelkonferenz in Paris. Die dünne Decke — das ist die Kennzeichnung der Tatsache, daß in Westdeutschland die Kräfte wachsen, die eine Wende in der Politik der Bundesrepublik erstreben. Adenauers Rede enthält die politische Grundlinie, die für die Vorlage der Notstandsgesetze im gegenwärtigen Zeitpunkt maßgebend ist. Deutlicher sind die Erklärungen seiner Mitarbeiter, die bereits 1958 mit der Vor-

bereitung der Gesetze begannen. Sie wurden offen von Innenminister Schröder am 30. Oktober 1958 in einer Rede von der Polizeigewerkschaft gefordert. Er warf dort die Frage auf:

„Sind unsere Sicherheitseinrichtungen geeignet, schwerere Belastungsproben als die gegenwärtigen auszuhalten?“

Schröder verneinte die Frage und fügte hinzu:

„Jedoch wäre nicht das Grundgesetz, sondern wir selbst wären zu tadeln, wenn es uns jetzt nicht gelänge, Vorkehrungen für den Notstandsfall zu treffen.“

Im damaligen Zeitpunkt beschränkte sich der Innenminister aus Zweckmäßigkeitsgründen auf diese allgemeinen Bemerkungen. Wohin die Reise ging, hatte allerdings im März 1958 ein mittlerer Beamter, der Bonner Regierungsrat Dr. Flor, im „Deutschen Verwaltungsblatt“ ausgesprochen, wobei er unterstrich, daß seine Gedanken „eine gewisse Beachtung verdienen dürften“. Ich zitiere aus Flors Artikel „Staatsnotstand und rechtliche Bindung“:

„Die für den Staatsnotstand zu gewährende Vollmacht wird eine Vereinigung aller vollziehenden Gewalt in Bund und Ländern einschließlich des Rechts zum Einsatz der Bundeswehr nach innen zulassen müssen; denn wenn es um den Bestand des Ganzen geht, darf es kein Nebeneinander verschiedener Machträger geben. D. h. letztlich nichts anderes, als daß ein künftiges Ausnahmerecht — ebenso wie Art. 48 Weimarer Verfassung — für den Staatsnotstand der Diktatur den Weg bereiten muß. Die Diktatur ist nun einmal die besondere Form der Staatsführung, die aus dem Staatsnotstand entspringt — Staatsnotstand und Diktatur gehören untrennbar zusammen.“

Nun wissen wir es genau: Der Notstand, über dessen kautschukartige Voraussetzungen ich noch sprechen werde, soll zum Anlaß für eine offene Diktatur genommen werden. Aber Herr Dr. Flor wird noch deutlicher. Er lehnt den in der Weimarer Verfassung als Träger der Ausnahmegewalt fungierenden Präsidenten ab und schreibt:

„Nach dem Aufbau unserer Verfassung, die sich insoweit grundsätzlich von der Weimarer Verfassung unterscheidet, kann allein der Bundeskanzler dazu berufen sein, in der Krise in die Rolle des kommissarischen Diktators hineinzuwachsen.“

Wenn man diese bereits im Frühjahr 1958 veröffentlichten Zeilen liest, muß man sich die Frage vorlegen, weshalb Adenauer überhaupt ein Jahr später das Theater mit seiner Kandidatur für den Posten des Bundespräsidenten aufgeführt hat. Ich will nur der Vollständigkeit halber erwähnen, daß Dr. Flor während des Ausnahmezustandes auch ein Notverordnungsrecht der Regierung und die Außerkraftsetzung einer Reihe von Grundrechten fordert.

In diesem Artikel des Bonner Regierungsrates, der offenbar nicht nur seine persönliche Meinung enthielt, ist bereits die Grundkonzeption der Notstandsgesetzgebung enthalten. In

<sup>45)</sup> Dokumente zur Deutschlandpolitik der Sowjetunion, Band 1, Rütten & Loening 1957, S. 3, 4

den letzten Monaten geben auch die offiziellen Bonner Persönlichkeiten ihre Zurückhaltung auf und erklären, daß sich die Notstandsgesetze auch gegen die innere Opposition richten. Nach einem Bericht der Hamburger Zeitung „Die Welt“ vom 19. Januar 1960 sagte Innenminister Schröder, daß die Möglichkeit, wegen eines Streiks den Ausnahmezustand zu verkünden, bei den Beratungen der Gesetze eine große Rolle spielen werde. Er nahm zwar „legale Arbeitskämpfe“ aus, begrenzte diese aber auf Lohnstreiks im Gegensatz zu politischen Streiks. Nach dieser Auffassung könnten beispielsweise Streiks gegen die sogenannte Blanksche Krankenkassenreform oder gegen andere Gesetze, die die Lage der Arbeiter verschlechtern, zum Notstandsfall gemacht werden.

Als sich in Westdeutschland gegen die Formulierungen Schröders vom „inneren Notstand“ ernste Bedenken erhoben, nahm Schröder laut „Die Welt“ vom 3. Februar 1960 erneut Stellung. In dem Bericht heißt es:

„Unverändert für nicht tragbar hält Bundesinnenminister Schröder eine Trennung zwischen innerem und äußerem Notstand und damit eine Beschränkung des Gesetzentwurfs auf den äußeren Notfall.“

Auf dieser Grundlage wurde der Entwurf eines Notstandsgesetzes vom Bundeskabinett beschlossen und an Bundesrat und Bundestag überwiesen. Er sieht vor, daß in das Grundgesetz ein Artikel 115 a über den Ausnahmezustand eingefügt wird. Diese Änderung des Grundgesetzes kann die CDU/CSU-Mehrheit nicht allein beschließen. Sie bedarf dazu auch sozialdemokratischer Stimmen. Ist dagegen der neue Artikel 115 a einmal ins Grundgesetz aufgenommen, so können die weiteren geplanten Einzelgesetze ebenso wie die Verkündung des Ausnahmezustandes selbst mit einfacher Mehrheit – also mit den Stimmen der CDU/CSU – beschlossen werden. Auf Grund dieser verfassungsrechtlichen Situation verhandeln gegenwärtig Vertreter der Adenauer-Regierung mit den rechten SPD-Führern, um deren Zustimmung zur Änderung des Grundgesetzes zu erhalten. Später hat dann die SPD wieder Abstimmungsfreiheit, genauer gesagt, die Freiheit, sich als getreue Opposition Adenauers überstimmen zu lassen. Wir haben deshalb allen Anlaß, dieses Spiel hinter den Kulissen sorgfältig zu verfolgen.

Am 3. Februar 1960 ließ die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ durchblicken, daß die rechten SPD-Führer die Notstandsgesetzgebung grundsätzlich befürworten. Die Zeitung schreibt, die Sozialdemokraten hätten auf den Regierungsentwurf ziemlich scharf reagiert, und fährt fort:

„Aber jetzt sind Barrieren gefallen, die manchen unüberwindbar erschienen.“

Einige Tage später, am 9. Februar 1960, berichtete „Die Welt“ über den Entwurf eines Notstandsgesetzes des niedersächsischen SPD-Ministerpräsidenten Kopf. In diesem Entwurf wird der Bundesregierung das Recht zugesprochen, während des Notstandes die Polizeikräfte des Bundes und der Länder sowie die Streitkräfte einzusetzen. Auch Kopf bejaht ein Notverordnungsrecht und die Außerkraftsetzung bestimmter Grundrechte.

Auf Seiten der SPD fehlt auch die theoretische Begründung nicht. Sie wurde vom Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Katz in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 4. Dezember 1959 geliefert. Katz stellt die Lücke im Grundgesetz fest, die sich aus dem Fehlen eines Staatsnotrechts ergebe, und bezeichnet sie „nicht nur als beängstigend, sondern geradezu als bedrohlich“. Der SPD-Jurist fordert eine baldige gesetzliche Regelung, damit die Lücke ausgefüllt werde, und zwar während des „guten Wetters“, das seiner Ansicht nach gegenwärtig in der Bundesrepublik herrscht. Wir wollen mit Herrn Katz nicht darüber streiten, ob sich die Bundesrepublik wirklich in einer „ruhigen, sonnigen Lage“ befindet. Dem widerspricht ja sogar Adenauer mit seiner „dünnen Decke“. Trotzdem enthalten die Ausführungen von Katz einen interessanten Kern. Er meint, man solle die Notstandsgesetze in einem Zeitpunkt verabschieden, in dem die Bevölkerung nicht übersehen kann, was die Zielsetzung dieser Gesetze ist und wozu sie gebraucht werden sollen. Der Ratschlag des rechten Sozialdemokraten Katz ist ein Beitrag zu Adenauers Begriff von dem Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung.

Aber Katz beschränkt sich nicht darauf. Er tritt in dem gleichen Artikel offen für die Verhängung des Ausnahmezustandes im Falle des sogenannten „inneren Notstandes“ ein. Dabei geht er noch weiter als Schröder, der bekanntlich den Lohnstreik ausgenommen hatte, und schreibt:

„Dabei dürften wahrscheinlich in der heutigen Zeit nicht so sehr die rein politischen als eher die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse den Anlaß für den Notstand bieten. Ich bin mir nicht sicher, ob ein totaler Metallarbeiterstreik von vier Monaten, wie ihn die Vereinigten Staaten erst jetzt durchgemacht haben, ... von Deutschland als einem Export- und Industrieland ohne Krisenzustand verdaut werden könnte, ob etwa ein Streik solchen Ausmaßes hier nicht schon einen Zustand der inneren Krise und des inneren Notstandes hätte hervorrufen können.“

Man muß sagen, im Bonner Staat herrscht eine saubere Arbeitsteilung. Der Vertrauensmann der Vereinigten Stahlwerke, Innenminister Schröder, phantasiert von der „kommunistischen Gefahr“ und erklärt, der legale Lohnstreik löse natürlich keinen Notstand aus. Einer der höchsten beamteten

SPD-Juristen, Herr Katz, aber spricht offen über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse als wahrscheinliche Ursachen eines Notstandes und führt einen eindeutigen Lohnstreik in den USA als Beispiel an.

Ich komme zum Gesetzentwurf selbst. Danach kann der Ausnahmezustand vom Bundestag beschlossen werden

„zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“.

Mit diesen unbestimmten Begriffen gibt es praktisch keine Einschränkungen für den Übergang zur Notstandsdictatur. Ob eine Gefahr droht, stellt die Regierung fest. Die westdeutschen Gerichte identifizieren seit Jahren die Politik der Bundesregierung mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Bei dieser Sachlage kann Adenauer die Verkündung des Ausnahmezustandes beantragen und von seiner Fraktion, da einfache Mehrheit genügt, beschließen lassen. Damit liegt die Entscheidung für die Einführung einer Kanzlerdiktatur allein in den Händen der Regierungspartei, der Adenauer-CDU. Wenn man weiter berücksichtigt, daß bei Gefahr im Verzuge der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers auch ohne Bundestag das Recht erhalten soll, den Ausnahmezustand anzuordnen, so ergibt sich folgendes: Würde z. B. bei einer Bundestagswahl die SPD die Mehrheit erhalten, so könnten Adenauer und Lübke den Ausnahmezustand auslösen, um eine Regierungsübernahme durch die SPD zu verhindern. Von ihnen hinge auch die Dauer dieser Diktatur ab, da eine etwa ablaufende Wahlperiode des Bundespräsidenten sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufhebung des Ausnahmezustandes verlängert.

Wie soll nach dem Gesetzentwurf während des Ausnahmezustandes regiert werden? Die Bundesregierung erhält ein Notverordnungsrecht einschließlich solcher Gebiete, die nicht zur Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gehören; die Notverordnungen können von bestimmten Artikeln des Grundgesetzes abweichen. Außer Kraft gesetzt werden können durch Notverordnung folgende Grundrechte: Das Recht auf freie Meinungsäußerung; die Freiheit der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre; die Versammlungsfreiheit, die Koalitionsfreiheit auf politischem und sozialem Gebiet; die Freizügigkeit; die freie Berufswahl und das Verbot der Zwangsarbeit; die verfassungsrechtliche Sicherung der richterlichen Kontrolle über jede Verhaftung. Wenn der Entwurf außerdem vorsieht, daß Art und Ausmaß der Entschädigung für Enteignungen auf eine spätere Regelung verschoben werden sollen, so ist damit sicher nicht das Eigentum der Monopole

gemeint, sondern das persönliche Eigentum der Bürger, z. B. an Fahrzeugen. Schließlich kann die Bundesregierung Polizeikräfte des Bundes und der Länder und die Bundeswehr einsetzen.

Dieser Gesetzentwurf geht weit über die Diktaturbestimmungen im Artikel 48 der Weimarer Verfassung hinaus und vereint Elemente dieses schlechtesten Artikels der Weimarer Verfassung mit den Grundzügen des Hitlerschen Ermächtigungsgesetzes. Das deutsche Volk hat bittere Erfahrungen darüber, was die Aufhebung der Grundrechte bedeutet. Sie erfolgte in der Hindenburgschen Notverordnung vom 28. Februar 1933, am Tage nach der von den Faschisten inszenierten Reichstagsbrandprovokation. Sie wurde die Grundlage für die Schutzhaftpraxis der Nazis und die Einrichtung der Konzentrationslager. Im Bonner Regierungsapparat sitzen genügend „Fachleute“, die an diesen verbrecherischen Maßnahmen mitgewirkt haben. Die Übereinstimmung mit dem Hitlerschen Ermächtigungsgesetz liegt in der Vorbereitung der Kanzlerdiktatur unter Mißbrauch scheinlegaler Mittel. Zur Täuschung der Bevölkerung wird die planmäßige Auflösung der parlamentarischen Demokratie in Westdeutschland in rechtliche Formen gekleidet. Möglichst lange sollen die rechtsstaatlichen Illusionen, die auch in den Köpfen vieler sozialdemokratischer Arbeiter vorhanden sind, aufrechterhalten bleiben. Hat aber das Adenauer-Regime eines Tages alle Voraussetzungen geschaffen, um schlagartig zur offenen faschistischen Diktatur überzugehen, dann ist es zu spät. Dann regiert die durch keine rechtsstaatliche Fassade mehr verzierte nackte Gewalt.

Die verfassungsrechtliche Regelung des Ausnahmezustandes ist nur der Anfang und die Grundlage der Notstandsgesetzgebung. Aus einer Veröffentlichung in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 4. Februar 1960 geht hervor, daß Schröder der Bundesregierung auch den Entwurf eines Notdienstgesetzes vorgelegt hat. Notdienstpflichtig sollen die nicht wehrpflichtigen Männer und die Frauen vom 18. bis zum 55. Lebensjahr sein. Der Notdienst wird ähnlich wie der Militärdienst mit Musterungen und Bereitstellungsbescheiden vorbereitet. Durch Pressemeldungen sind auch die Evakuierungspläne bekannt geworden, die ebenfalls in einem Gesetz ihren Niederschlag finden sollen. Traurige Berühmtheit hat der sogenannte Heye-Plan erlangt, an dem auch SPD-Bundestagsabgeordnete mitgearbeitet haben. Die westdeutschen Militaristen wollen im Falle des von ihnen vorbereiteten Krieges Millionen westdeutsche Bürger auf Nebenstraßen und Feldwegen ins Elend treiben. Das ist ein Teil der „Belastungen und Risiken“, die

Strauß nach seiner Rede vor der NATO am 16. Dezember 1959 vor der westdeutschen Bevölkerung vertreten will! Die Adenauer-Regierung plant ferner eine Erweiterung der Wehrpflicht, die Einführung der Pressezensur für den Kriegsfall, ein Auskunftspflichtgesetz und ein Parteiengesetz, das — wiederum nach dem Vorbild Hitlers, nur mit anderen Methoden — die Gleichschaltung der in Westdeutschland zugelassenen Parteien auf den aggressiven Kurs der Adenauer-Regierung sichern soll.

Betrachtet man den Gesamtkomplex dieser in Vorbereitung befindlichen Notstandsgesetzgebung, so muß man der Charakterisierung durch Professor Dr. Kröger zustimmen, daß hier der Bonner Staat

„sozusagen eine ‚Rechtsordnung‘ des atomaren Angriffskrieges entwickelt“,

daß er durch die wachsende Isolierung seiner Politik gezwungen ist,

„gesetzliche Grundlagen für den Übergang zur offenen faschistischen Diktatur der herrschenden militaristisch-klerikalen Reaktion zu schaffen“.

Das bedeutet, daß der Faschisierungsprozeß der Bundesrepublik eine neue Etappe erreicht hat. Die Partei Adenauers, in der sich die aggressivsten Kräfte des deutschen Imperialismus zusammengefunden haben, geht zum Ein-Parteien-Regime und zur Vorbereitung der Diktatur über.

Als ersten Schritt hat der Bonner Bundestag am 24. Juni 1960 eine Wehrpflichtnovelle beschlossen, die es der Adenauer-Regierung ermöglicht, für Westdeutschland den „Spannungszustand“ zu erklären und damit die gesamte männliche Bevölkerung unter Kriegsrecht zu stellen. Dieser Beschluß wurde mit Recht als „Notstandsgesetz durch die Hintertür“ bezeichnet. Daneben hält die Adenauer-Partei an der Durchsetzung des Gesamtkomplexes der Notstandsgesetze fest. Sie sollen Ende September 1960 dem Bundestag vorgelegt werden. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß diese Gesetze mit der vom Potsdamer Abkommen geforderten „endgültigen Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage“ unvereinbar sind.

### III

Aus der Vielfalt der westdeutschen Rechtsprechung sei hier auf die politische Strafjustiz eingegangen. Sie liegt auf der gleichen Linie wie das Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts gegen die KPD, das nicht Gegenstand dieser Darstellung ist. Dabei lenken wir unser Augenmerk darauf,

welche Richter tätig werden, welche Gesetze Anwendung finden und wie die Ergebnisse dieser Gerichtstätigkeit aussehen.

1. Am 23. Juli 1960 erklärte der oberste westdeutsche Staatsanwalt, Oberbundesanwalt Güde, vor Studenten in Westberlin, daß die Verfahren gegen die Blutrichter in der westdeutschen Justiz eingestellt würden; er sei „in keinem Fall sicher, ob mit gutem Gewissen einer der Richter verurteilt werden kann“.<sup>6)</sup> Demgegenüber stellen wir folgende Tatsachen fest:

Vom „Ausschuß für Deutsche Einheit“ wurde dokumentarisch nachgewiesen, daß mehr als tausend Richter und Staatsanwälte in Westdeutschland amtieren, die zahlreiche Todesurteile und viele andere Terrorurteile gegen deutsche Antifaschisten, gegen Widerstandskämpfer und einfache Bürger der besetzten europäischen Länder gefällt haben. Die Materialien wurden den westdeutschen amtlichen Stellen und den Bundestagsfraktionen regelmäßig übermittelt. Obwohl zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland kein Rechtshilfeabkommen besteht, bot die Oberste Staatsanwaltschaft der DDR die bei ihr lagernden Originaldokumente — Personalunterlagen und Gerichtsakten mit Todesurteilen — den westdeutschen Justizministern zur Einsicht an. Sie schickte mehrmals Beauftragte nach Westdeutschland, die dem Bundesjustizministerium und den Länderministerien fotokopierte Dokumente überbrachten, durch die westdeutsche Richter aufs schwerste belastet wurden. Im britischen Unterhaus erfolgten mehrere Anfragen wegen der Blutrichter. Die Bonner Regierung gab nach London ausweichende Antworten, — z. B. verwies sie auf die Ludwigsburger Zentralstelle für die Ermittlung von Naziverbrechen, die sich überhaupt nicht mit dem Komplex der Blutrichter beschäftigt hat.

Tatsächlich wurde nicht ein einziges Verfahren gegen einen westdeutschen Richter oder Staatsanwalt durchgeführt. Nur in Einzelfällen, wo die Belastung zu offensichtlich war, kam es zu einer vorzeitigen Pensionierung auf Kosten der westdeutschen Bürger. Das gilt z. B. für den ehemaligen Vorsitzenden des politischen Strafsenats beim Bundesgerichtshof, Dr. Ernst Kanter, der seit 1939 Richter an Hitlers Reichskriegsgericht und ab Februar 1943 oberster Richter der Okkupationstruppen in Dänemark gewesen war. Unter seiner Aufsicht wurden 103 dänische Patrioten zum Tode verurteilt und hingerichtet und weitere 383 Dänen bei Aktionen, Verhandlungen und Vernehmungen ermordet.<sup>7)</sup>

<sup>6)</sup> „Neue Zeit“ vom 24. 7. 1960, S. 2

<sup>7)</sup> Staat ohne Recht, Deutscher Zentralverlag 1959, S. 545

Die Ablösung Kanters ist aber eine Ausnahme. Die übrigen Blutrichter amtieren weiter und werden – entgegen den Behauptungen westdeutscher Politiker – vielfach an den politischen Sonderstrafkammern<sup>9)</sup> tätig. So wurde das Terrorurteil gegen die DDR-Bürger Passarge, Sack und Schmidt, die gewerkschaftliche Verbindungen mit westdeutschen Kollegen aufgenommen hatten, unter Vorsitz von Dr. Kanter gefällt. Folgende weitere Blutrichter waren oder sind an Sonderstrafkammern tätig:

In Düsseldorf Landgerichtsrat Feldmann, früher am faschistischen Sondergericht in Eger; Landgerichtsrat Dr. Neiseke, früher am Sondergericht Hohensalza.

In Frankenthal Landgerichtsrat Lamann, früher am Sondergericht Leipa.

In Köln Landgerichtsrat Schwengers, früher am Sondergericht Aachen.

In Lüneburg Landgerichtsdirektor Dr. Lenski, während des Krieges Feldkriegsgerichtsrat in Straßburg.

In Stuttgart Landgerichtspräsident Dr. Neidhard, früher am Sondergericht in Straßburg; Landgerichtsrat Klenner, während des Krieges Kriegsgerichtsrat und Oberstabsrichter.<sup>9)</sup>

Diese keineswegs vollständigen Angaben zeigen, welche Rolle die belasteten ehemaligen Nazirichter in der westdeutschen politischen Justiz spielen. Sie sind mit ihren Erfahrungen zuverlässige Stützen des Adenauer-Regimes.

Im Frühjahr 1960 trat der tschechoslowakische Verband der antifaschistischen Kämpfer mit einer Pressekonferenz in Prag an die Öffentlichkeit, in der er Material über 230 nazistische Richter und Staatsanwälte übergab, die auf dem okkupierten Gebiet der CSSR tätig waren und jetzt in Westdeutschland arbeiten. Darunter befinden sich 49 Personen, die auf der Kriegsverbrecherliste der Alliierten Kommission stehen. Als kennzeichnendes Beispiel sei Dr. Kurt Bellmann angeführt, während der Okkupation Landgerichtsdirektor beim Sondergericht in Prag.

Bellmann verhängte 110 Todesurteile, im wesentlichen wegen Hilfe für Menschen, die von der Gestapo verfolgt wurden, und für Versuche, sich dem völkerrechtswidrigen Arbeitsersatz in Deutschland zu entziehen. So verurteilte er Vater und Sohn zum Tode, weil der Vater dem Sohn geraten hatte, sich ein Fingerglied abzuhacken, um nicht zur Zwangsarbeit deportiert zu werden. Den 63jährigen katholischen Geistlichen Karel Kratina schickte er aufs Schafott, weil er eine Totenmesse für einen vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilten

und danach hingerichteten tschechischen Bürger gelesen hatte. Bellmann verurteilte auch den tschechischen Juristen Dr. Fleischmann zum Tode, der drei Taufscheine für Juden beschafft hatte, um ihnen das Leben zu retten.

Bellmann wurde als Kriegsverbrecher von einem tschechoslowakischen Gericht zu lebenslänglichem Kerker verurteilt und die Strafe später auf 25 Jahre herabgesetzt. 1955 wurde er der westdeutschen Regierung als nicht amnestierter Verbrecher übergeben. Heute amtiert er als Landgerichtsdirektor am Landgericht Hannover.<sup>10)</sup>

Dieser eine Fall zeigt, was von dem Standpunkt des Herrn Güde zu halten ist, daß keiner dieser Richter eine Verurteilung verdiene, oder von den mehrfachen Erklärungen der Bonner Regierungsvertreter, daß die Verhängung von Todesurteilen unter dem Naziregime weder eine strafbare Handlung noch eine politische Belastung sei, die einen Juristen für die weitere Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt in der Bundesrepublik ungeeignet erscheinen lasse.

Die tausend Blutrichter stellen nur einen Teil der westdeutschen Richter dar; allein die Zahl der ehemaligen Mitglieder der NSDAP in der westdeutschen Justiz beträgt das Sechs- bis Siebenfache dieser Zahl. Aber die belasteten faschistischen Juristen bestimmen in Übereinstimmung mit der Adenauer-Regierung den reaktionären und friedensfeindlichen Kurs der westdeutschen Justiz und verdrängen demokratisch gesinnte Juristen aus allen wichtigen Stellen. Die jüngeren Richter in der politischen Strafjustiz des Bonner Staates stellen sich auf die gleichen reaktionären Positionen. Obwohl also keineswegs alle westdeutschen beamteten Juristen eine „reaktionäre Masse“ darstellen und sich unter ihnen auch bürgerliche Demokraten befinden, wird die Linie der strafgerichtlichen Tätigkeit – vor allem in politischen Strafsachen – durch die antidemokratischen Kräfte bestimmt.

2. Grundlage der politischen Strafrechtsprechung sind die vom Bundestag erlassenen Strafrechtsänderungsgesetze, vor allem das unter dem Namen „Blitzgesetz“ bekannte Erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951. Es wurde vom Bundestag gegen die Stimmen der KPD-Fraktion und einzelner Abgeordneter angenommen, obwohl auch in den Regierungsparteien und in der SPD Bedenken gegen das Gesetz bestanden. Vor der Abstimmung erklärte der KPD-Abgeordnete Walter Fisch:

„Darum, weil diese Sache drängte, mußte dieses Gesetz unter Außerachtlassung der Gründlichkeit und der sonst üblichen Methode der Behandlung so schnell wie möglich

<sup>10)</sup> Die Angaben sind der in der DDR nicht veröffentlichten Erklärung auf der Prager Pressekonferenz entnommen.

<sup>9)</sup> Zu dieser Institution vgl. unter Ziffer 2

<sup>9)</sup> Die Angaben sind entnommen aus „Staat und Recht“, S. 213ff.

herbei, darum, weil es sich im Grunde genommen bei diesem Gesetz um nichts anderes handelt als um ein Gesetz zum Schutze der Remilitarisierung.<sup>11)</sup>

Über die Abgeordneten der Regierungsparteien sagte Fisch:

„Sie spüren: was sie tun, ist Unrecht, ist Heraufbeschwörung dunkelster nazistischer Traditionen. Sie empfinden, daß sie sich auf einen Weg begeben, der ohne Ziel, ohne Perspektive ist, es sei denn, die Perspektive des Massengrabes und der Vernichtung.“<sup>12)</sup>

Diese Einschätzung ist völlig richtig. Die Staatsschutzbestimmungen des Blitzgesetzes sind nach dem Vorbild der faschistischen Gesetze über Hoch- und Landesverrat geschaffen, die nach 1945 durch den Alliierten Kontrollrat aufgehoben worden waren. Den Kern des Gesetzes bilden die Bestimmungen über Staatsgefährdung, deren unklare und kautschukartige Formulierungen zur Grundlage eines Gesinnungsstrafrechts geworden sind, das vom grundgesetzlich verbürgten Recht des Bundesbürgers auf Meinungsfreiheit nur das übrigläßt, was die Strafrichter des Adenauer-Regimes gestatten.

Trotz aller Kritik an diesen Gesetzen, die nicht zufällig im Zeitpunkt der USA-Aggression gegen Korea durchgepeitscht wurden, denken die herrschenden Kreise Westdeutschlands an keine Änderung. Der westdeutschen Bevölkerung nützen aber derartige platonische Erklärungen nichts, wie sie z. B. der SPD-Abgeordnete Dr. Arndt am 7. Februar 1957 im Bundestag mit folgenden Worten abgab:

„Auch wenn ich aus meiner Kenntnis der Entstehungsgeschichte und aus eigener Mitwirkung, die heute mein Gewissen drückt<sup>12)</sup> – ich bekenne das offen –, in vieler Hinsicht die Auslegungen nicht zu billigen vermag, die die Rechtsprechung dem Ersten Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 zuteil werden läßt, stehe ich jedoch nicht an zu sagen, daß jenes Gesetz keine gesetzgeberische Meisterleistung ist und sich wegen seiner Unklarheiten und der Unbestimmtheit mancher Begriffe, ja sogar wegen seiner Unüberlegtheit nicht so bewährte, wie es für ein rechtsstaatliches Strafrecht unerläßlich ist.“<sup>13)</sup>

Die Anwendung dieses Gesetzes, das selbst Dr. Arndt nicht mit seinen rechtsstaatlichen Vorstellungen vereinbaren kann, wurde einem kleinen Kreis ausgewählter Richter übertragen. Bei jedem Landgericht am Sitz eines Oberlandesgerichtes wurde nach dem Vorbild der faschistischen Sondergerichte eine politische Sonderstrafkammer gebildet. Sie entscheidet als einziges Gericht des ganzen Oberlandesgerichtsbezirkes über politische Strafsachen. Siebzehn Sonderstrafkammern und der politische Strafsenat des Bundesgerichtshofes, insgesamt etwa sechzig Richter, vereinigen bei sich die politische

<sup>11)</sup> Zitiert nach „Staat ohne Recht“, S. 75

<sup>12)</sup> Hervorgehoben vom Verfasser

<sup>13)</sup> Zitiert nach „Staat ohne Recht“, S. 134

Strafjustiz des westdeutschen Staates.<sup>14)</sup> Hierzu erklärte Dr. Rotberg, der Vertreter des Bundesjustizministeriums, am 29. Juni 1951 in der Sitzung des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (nach dem Kurzprotokoll):

„Durch diese Konzentration sollten bei einer besonders sachkundigen Stelle Erfahrungen gesammelt werden, um dadurch die Rechtsprechung zu vereinheitlichen und bessere Maßstäbe zu gewinnen. Schließlich sei es möglich, besonders hochwertige Richter für diese Aufgabe zu gewinnen, die nicht jedem liege.“<sup>15)</sup>

Deutlicher gesagt: Es werden Richter benötigt, die dem Adenauer-Regime unbedingt ergeben sind und bereitwillig alle Gegner Adenauers verurteilen, auch wenn sie keinerlei strafbare Handlung begangen haben. Daß die westdeutsche Justiz für ihre Sondergerichte solche willfährigen Richter gefunden hat, zeigen die seitdem vorliegenden Ergebnisse der Rechtsprechung.

3. Wen haben die westdeutschen Gerichte verurteilt? Kommunisten und Sozialdemokraten, Frauen und Jugendliche, demokratische Juristen und Friedensanhänger, seit 1958 in zunehmendem Maße Bürger der DDR. Ich will einige kennzeichnende Verfahren anführen:

Obwohl sich die Präambel des Bonner Grundgesetzes demagogisch auf den Frieden der Welt beruft, sind seit der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951 Hunderte von Friedenskämpfern verurteilt worden. Das geschah mit Verteilern von Stimmzetteln für die Volksbefragung 1951 z. B. in Ludwigshafen, Offenbach und Lüneburg. 1953 wurde in Pinneberg der Verteiler eines Flugblattes bestraft, das zur Volksentscheidung gegen den Generalvertrag aufrief. Am 2. August 1954 fällte der politische Strafsenat des Bundesgerichtshofes das Urteil gegen die Vertreter des „Hauptausschusses für Volksbefragung“, Neumann, Dickel und Bechtle. Unter der Beschuldigung der Staatsgefährdung wurden zahlreiche Verteiler von Flugblättern gegen die Pariser Verträge bestraft. Ebenso führten Flugblätter mit der Forderung nach einem Friedensvertrag mit Deutschland, erläutert durch Noten der DDR oder Regierungserklärungen von Ministerpräsident Grotewohl vor der Volkskammer, in Westdeutschland zur Bestrafung.<sup>16)</sup>

Den Höhepunkt dieser Verfahren stellte der Düsseldorfer Prozeß gegen Mitglieder des westdeutschen Friedenskomitees dar. Hierüber erklärte der italienische Rechtsanwalt Dr. Lu-

<sup>14)</sup> Von den seltenen Fällen, in denen auch die Oberlandesgerichte politische Strafsachen entscheiden, wird hier abgesehen.

<sup>15)</sup> Zitiert nach „Staat ohne Recht“, S. 195

<sup>16)</sup> Diese und zahlreiche weitere Beispiele sind dargelegt in „Staat ohne Recht“, S. 245 ff.

zatto, Mitglied des Zentralkomitees der Sozialistischen Partei Italiens, der dem Prozeß zeitweise beigezogen hatte:

„Als Jurist habe ich versucht zu verstehen, was die Anklage ist. Man hat mir den Artikel 9 der Verfassung und den § 90 a des Sondergesetzes von 1951 zur Änderung des Strafgesetzes zur Kenntnis gebracht. Dort konnte ich jedoch nichts entdecken, was die Anwendung dieser Paragraphen auf die Prinzipien und die Tätigkeit der Friedensbewegung der Bundesrepublik rechtfertigen könnte. . . Vom juristischen Standpunkt finde ich noch etwas sehr Gefährliches: Eine solche Anklage, wie sie in diesem Prozeß vorliegt, würde im Falle des Erfolges gegen die allgemeinen Grundsätze des Rechts verstoßen: gegen den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit und gegen den Grundsatz, daß Meinungen allein nicht strafbar sein können. Für alles, was juristisch und gesetzlich ist, habe ich in diesem Prozeß Formen, aber keine Substanz gefunden. Mit Formen ohne Substanz aber kann man alles machen – das ist der Grund, warum ich erschrocken bin.“<sup>17)</sup>

Bekanntlich hat die Anklage den von der Adenauer-Regierung gewünschten „Erfolg“ gehabt und damit die Befürchtungen des italienischen Juristen bestätigt. Bei peinlich genau gewährten Formen wird die Gesinnung verurteilt – das ist kennzeichnend für die westdeutsche politische Justiz. An diesem Sachverhalt ändert sich nichts, wenn die Bonner Regierung gegenwärtig Schönheitsreparaturen an der Strafprozeßordnung vorbereitet, – es geht immer nur um die Formen des Verfahrens!

Besonders deutlich zeigen sich Adenauers Sonderrichter als Nachfolger der Hitler-Justiz, wenn sie in blindem Antikommunismus die Anhänger der deutsch-sowjetischen Freundschaft verfolgen. So verurteilte im April 1956 das Landgericht Lüneburg einen westdeutschen Bürger, der mehrere Jahre hindurch Filme über die Sowjetunion im Auftrage der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft vorgeführt hatte. Das Urteil sagt darüber:

„Bei den vorgeführten Filmen handelte es sich in der Mehrzahl um solche kulturellen und wissenschaftlichen Inhalts. Daneben führte er auch einige Unterhaltungs- und Jugendfilme vor. Wie der Angeklagte weiter einräumt, befanden sich unter den von ihm vorgeführten Filmen auch zwei mit politischem Einschlag, welche die Titel ‚Begegnung an der Elbe‘ und ‚Sturm über Asien‘ trugen. Der nähere Inhalt und die Tendenz dieser Filme konnte jedoch nicht festgestellt werden.“<sup>18)</sup>

Trotz dieser Unkenntnis des Gerichts, der jeder Oberschüler in der DDR abhelfen könnte, wurde der Filmvorführer verurteilt.

Auch der sowjetische Kinderfilm „Timur und sein Trupp“ ist in Westdeutschland staatsgefährdend. Seine Vorführung wurde in Bevern, Kreis Holzminden, durch die Polizei unter-

17) Zitiert nach „Neue Justiz“ 1960, S. 98 f.

18) Zitiert nach „Staat ohne Recht“, S. 269 f.

brochen, der Film beschlagnahmt und der Filmvorführer, der über das Vorgehen der Polizei einen Zeitungsbericht veröffentlichte, verurteilt.<sup>19)</sup>

Das Landgericht München I beschlagnahmte in seinem Urteil vom 29. November 1954 Broschüren über die Sowjetunion und den XIX. Parteitag der KPdSU und stellte dazu fest:

„Obwohl die Broschüren ausschließlich die Verhältnisse der UdSSR zum Gegenstand haben, ergibt sich doch aus der Tatsache ihrer Übersetzung ins Deutsche und ihrer verbotenen Einfuhr in das Bundesgebiet, daß auch mit diesen Schriften Einfluß auf die Denkweise der westdeutschen Bevölkerung gewonnen werden sollte und damit die bekannten Bestrebungen der SED, die den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gefährden, unterstützt werden sollten.“<sup>20)</sup>

An diesem Urteil sind zwei Tatsachen bemerkenswert: Einmal die Antisowjethetze, die nur mit Urteilen des faschistischen Volksgerichtshofes vergleichbar ist. Zum anderen die ständig wiederholte Lüge von den angeblichen Umsturzbestrebungen der SED oder der DDR – sie tritt in den westdeutschen Urteilen in verschiedenen Varianten auf. Bei dieser Orientierung der Bonner Strafjustiz ist es kein Wunder, daß auch der Bundesgerichtshof am 28. Juli 1955 drei führende Vertreter der westdeutschen Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft verurteilte.

Noch eine andere, ältere Entscheidung des Landgerichts Lüneburg, das sich besonders durch Antisowjethetze auszeichnete, will ich anführen. Es heißt dort:

„Ein starker Westen unter deutscher Beteiligung muß aber als das einzige Mittel erscheinen, um die Regierungen des Ostens vor weiteren Aggressionen zurückzuschrecken.“

Nachdem die Lüneburger Sonderrichter die Gründung aller europäischen Volksrepubliken zur sowjetischen Aggression erklärt haben, fahren sie fort:

„Die nächsten Aggressionen fanden in Asien statt: China und Tibet wurden durch Kriege kommunistische Volksrepubliken. Dasselbe Schicksal war für Südkorea vorgesehen, doch ist dieser kriegerische Angriff, der von China und Rußland aktiv unterstützt wird, an dem Widerstand der Vereinten Nationen gescheitert. Auch die Rebellen und Partisanen in Indochina werden im Kampf gegen Vietnam und Frankreich von den Kommunisten unterstützt und jeder Rückzug der Angegriffenen als kommunistischer Sieg und Erfolg gefeiert.“<sup>21)</sup>

Zu diesen ungeheuerlichen „Urteilsgründen“ ist zu bemerken: Aus dem Volksbefreiungskrieg in China wird eine Aggression des chinesischen Volkes ebenso wie aus dem von Dulles ausgelösten Überfall auf Nordkorea. Am erstaunlichsten ist die Entdeckung des Landgerichts Lüneburg, daß die vietnamesischen Freiheitskämpfer Aggressoren gegen Vietnam

19) a. a. O., S. 270 f.

20) a. a. O., S. 272

21) a. a. O., S. 273

und Frankreich waren. Unbestreitbar setzten sie sich dagegen zur Wehr, daß Frankreich unter Bruch seiner nach dem zweiten Weltkrieg eingegangenen Verpflichtungen Vietnam überfiel.

Ich will auf weitere Beispiele dafür verzichten, was Richter mit einer solchen Geistesverfassung für strafbar halten. Es sei nur noch kurz gesagt, was bei ihnen nicht strafbar ist. So schrieb vor einigen Jahren nach Mitteilung der FDP-Presse ein gewisser Gerhard Kroll in einer programmatischen Schrift:

„Die Behauptung, daß nur derjenige Staat, der aus Massenvahlen unter Anwendung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts hervorgeht, der einzig wahre Staat sei, ist eine Irrelle. . . Als Träger der Regierungsverantwortung kann man nicht gleichzeitig Gott in seinem Gewissen für sein Handeln verantwortlich sein und die Gesetze aus dritter Hand empfangen oder, wie es in der parlamentarischen Demokratie üblich ist, sogar noch vom Vertrauen des Parlaments abhängig sein. . . Darum gehört die Macht in besonderer Weise Gott dargebracht, sie gehört geweiht. Der echte symbolische Ausdruck hierfür ist die Königsweihe, wie überhaupt das Königtum die wirklich gemäße Form für das oberste Herrscheramt des Volkes ist.“<sup>22)</sup>

Diese Schrift, in der unter Mißbrauch des Namens Gottes offen Propaganda für die Monarchie gemacht wurde, war das Programm der „Abendländischen Akademie“, der die Minister von Brentano, von Merkatz, Würmeling und seinerzeit Oberländer sowie Hellwege, Jaeger, Hundhammer, der frühere Präsident des Bundesgerichtshofes Dr. Weinkauff und andere angehörten. Deshalb wurde auch von Oberbundesanwalt Güde das Verfahren gegen die staatsfeindliche Organisation mit der Begründung eingestellt:

„Eine verfassungswidrige Tätigkeit der ‚Abendländischen Akademie‘ liege um so ferner, als ihren Organen hochachtbare Persönlichkeiten angehören, in deren Verfassungstreue kein Zweifel gesetzt werden kann.“<sup>23)</sup>

Kommunisten und Friedensanhänger werden also nach faschistischem Vorbild willkürlich bestraft, obwohl sie keine strafbaren Handlungen begangen haben; Angehörige der herrschenden Kreise Westdeutschlands aber stellt man nicht vor Gericht, obwohl sie offen den bürgerlich-parlamentarischen Staat angreifen und verfassungsfeindlichen Organisationen angehören. Auf Grund der westdeutschen Staatsschutzgesetze wird also entgegen den früher zitierten Bestimmungen des Potsdamer Abkommens eine eindeutige Diskriminierung auf Grund der politischen Überzeugung vorgenommen. Deshalb sind diese Gesetze und die auf ihnen beruhende Rechtsprechung unrechtmäßig.

<sup>22)</sup> a. a. O., S. 229

<sup>23)</sup> a. a. O., S. 231

Im Osten Deutschlands, in der heutigen DDR, stand am Beginn der Justizentwicklung nach 1945 die Heranziehung neuer Menschen aus dem Volke, bewährter Antifaschisten, als Richter und Staatsanwälte. Die Volksrichter, wie sie zuerst genannt wurden, traten an die Stelle der alten, reaktionären Juristenkaste, die dem kaiserlichen Deutschland gedient hatte, die gegen die bürgerlich-kapitalistische Weimarer Republik kämpfte, obwohl sie von ihr Beamtengehälter bezog, und die Hitlers Blutherrschaft unterstützte. Wir begannen mit Kurzlehrgängen für Juristen, deren Absolventen später neben ihrer Praxis im Fernstudium das Staatsexamen ablegten. Heute durchläuft der Nachwuchs für juristische Berufe – wenn man von einzelnen Sonderlehrgängen absieht – ein mehrjähriges Studium und eine anschließende Praktikantenzeit. Im Ergebnis dieser Entwicklung sind in der Justiz der DDR demokratische und qualifizierte Juristen tätig; unter ihnen gibt es keine Richter oder Staatsanwälte, die an der Strafpolitik des Hitler-Regimes beteiligt waren.

Eine umfassende Arbeit wurde von den Justizorganen geleistet, um das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen und sie an die Rechtsprobleme heranzuführen. Das war keine leichte Aufgabe, weil das Gericht im bürgerlichen Deutschland stets volksfeindlich war und ihm deshalb die einfachen Menschen auch nach 1945 zunächst großes Mißtrauen entgegenbrachten. Trotzdem wurde diese Aufgabe gelöst, wie die Hunderttausende von Bürgern der DDR beweisen, die alljährlich Justizveranstaltungen über die verschiedensten Themen besuchen, oder die große Zahl von Menschen, die allwöchentlich die Rechtsauskunftsstellen unserer Kreisgerichte in Anspruch nehmen. Diese Bürger haben erkannt, daß unsere Gerichte keine Klassengerichte der Reichen mehr sind, die den Werktätigen fremd und feindlich gegenüberstehen; daß die Menschen hinter dem Richtertisch sich bemühen, komplizierte juristische Fragen verständlich zu machen und ihre Entscheidung überzeugend zu begründen. Weil wir nicht durch äußere Formen den Unterschied zwischen Richter und Staatsanwalt auf der einen, den Bürgern auf der anderen Seite betonen wollen, haben wir die Richterroben abgeschafft.

Ein wichtiges Kennzeichen unserer Justiz liegt darin, daß die Werktätigen als gleichberechtigte Richter an der Rechtsprechung teilnehmen. Deshalb werden die Schöffen unmittelbar in Versammlungen der Betriebe, der LPG und der Wohngebiete gewählt. Sie nehmen erstmalig in Deutschland an allen Entscheidungen erster Instanz in Straf-, Zivil- und Familiensachen teil. Ihre Tätigkeit am Gericht leisten sie alljährlich

in einer zweiwöchigen zusammenhängenden Periode. Auf diese Weise können sie die Akten studieren und sich aktiv an der Verhandlung beteiligen. In der Schöffenschulung wird ihnen ein systematisches Wissen über die Grundfragen des Staates und des Rechts vermittelt. Die für sie herausgegebene Monatszeitschrift „Der Schöffe“ ist die juristische Publikation in der DDR mit der höchsten Auflagenzahl. Die Schöffen organisieren sich in Aktiven und Kollektiven und entwickeln außerhalb des Gerichts eine vielseitige Tätigkeit als Propagandisten unseres Rechts. Sie sind zu einer wichtigen gesellschaftlichen Kraft bei der Erziehung unserer Bürger zum sozialistischen Bewußtsein geworden. Die Schöffenwahlen 1955 und 1958 – im Jahre 1961 sind sie erneut fällig – wurden zu Höhepunkten nicht nur für den Bereich der Justiz, sondern in der Arbeit der Nationalen Front.

Gegenwärtig stehen wir vor der Aufgabe, ein umfassendes System des sozialistischen Rechts zu schaffen. Welche prinzipielle Bedeutung dieser Schritt für die Entwicklung unseres Staates hat, ergibt sich aus folgenden Feststellungen Walter Ulbrichts auf dem V. Parteitag der SED:

„Die Grundlage des sozialistischen Rechts ist die Abschaffung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. Die grundsätzlich neue Rolle der Werktätigen im Produktionsprozeß der sozialistischen Wirtschaft ist die Grundlage echter Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz.“<sup>24)</sup>

Und an anderer Stelle:

„Das Wesen des sozialistischen Rechts besteht gerade darin, daß es den Schutz der Interessen der Bürger gewährleistet, ihnen hilft, den engen und beschränkten bürgerlichen Rechtshorizont zu überschreiten, aus ihrem Bewußtsein und ihren Lebensgewohnheiten die Überreste des kapitalistischen Bewußtseins auszurotten und sie auf die Höhe der bewußten Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft zu heben.“<sup>25)</sup>

In diesen Worten ist für jeden verständlich ausgesprochen, daß erst das sozialistische Recht an die Stelle der formalen Gleichheit der Bürger die echte Gleichheit setzt. Das ist möglich, weil im Sozialismus das private Eigentum an den Produktionsmitteln und damit die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen abgeschafft werden. Auf diese Weise entstehen gleiche Möglichkeiten der Entwicklung für alle Bürger, vor allem für die Jugend, die im sozialistischen Staat heranwächst. Das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung entsprechend den Fähigkeiten jedes einzelnen, die beide verfassungsmäßig fixiert und durch unsere Gesellschaftsordnung verwirklicht sind – sie sind der Ausdruck der echten Gleichberechtigung der Bürger, die im kapitalistischen Staat nicht möglich ist.

Wie in den zitierten Worten Walter Ulbrichts dargelegt ist, hat das sozialistische Recht eine große erzieherische Bedeutung. Es hilft unseren Bürgern, den Schritt vom Ich zum Wir zu tun, sich von dem egoistischen Denken der kapitalistischen Vergangenheit frei zu machen und ein sozialistisches Bewußtsein und eine sozialistische Moral zu entwickeln. Diese Zielsetzung spiegelt sich in unseren Gesetzen und Verordnungen in vielfältiger Form wider. So wird in der Präambel zur Eheverordnung vom 24. November 1955 leichtfertiges Verhalten zur Ehe verurteilt und damit den Gerichten eine Orientierung für die Durchführung von Ehescheidungsverfahren gegeben. Im Gesetz über die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3. Juni 1955 wird als Zielsetzung der LPG die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie die weitere Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Landbevölkerung festgelegt. Durch das Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957, auf das in anderem Zusammenhang noch eingegangen wird, werden neue Strafen ohne Freiheitsentziehung, bedingte Verurteilung und öffentlicher Tadel, eingeführt. Diese Beispiele, denen viele hinzugefügt werden könnten, zeigen: Das sozialistische Recht entspricht den Interessen der Werktätigen. Es entspringt der humanistischen Zielsetzung des Staates der Arbeiter und Bauern, in dessen Mittelpunkt der Mensch steht, dem mit Hilfe der sozialistischen Errungenschaften ein glückliches und kulturvolles Leben gesichert wird.

Gegenwärtig entstehen auf vielen Gebieten neue Gesetze, die in ihrer Gesamtheit das sozialistische Rechtssystem der DDR bilden werden. Ich habe bereits das LPG-Recht erwähnt. Es wurde im Ergebnis einer zweijährigen Arbeit verabschiedet, als die Genossenschaften etwa die Hälfte der landwirtschaftlichen Flächen der DDR bewirtschafteten, und half, die große Bewegung zur vollen Vergenossenschaftlichung zu unterstützen. Kennzeichnend ist die Entstehung dieses Gesetzes und der neuen Musterstatuten. Sie wurden von Wissenschaftlern und Praktikern unter Hinzuziehung von LPG-Vorsitzenden ausgearbeitet und dann in zahlreichen Genossenschaften und im zentralen LPG-Beirat diskutiert. Auf diese Weise wirkten die LPG-Bauern selbst auf die Rechtsgestaltung ein, und ihre Erfahrungen fanden Berücksichtigung. Die Entwürfe wurden dann in Vorbereitung des VI. LPG-Kongresses veröffentlicht, wodurch erneut zahlreiche Vorschläge, Zuschriften und Bemerkungen ausgelöst wurden. Sie wurden ebenso ausgewertet wie die Diskussion des Kongresses, dem das LPG-Recht in einem Referat erläutert wurde und der dem Gesetzentwurf seine Zustimmung gab. Erst nach der Beschlußfassung des LPG-Kongresses wurden die Materialien dem Ministerrat zu-

<sup>24)</sup> Protokoll des V. Parteitages der SED, Band 1, S. 50

<sup>25)</sup> a. a. O., S. 53

geleitet. Ich habe selbst an der Ausarbeitung der Entwürfe und an dem Kongreß teilgenommen und dort den Bericht der Rechtskommission gegeben. Deshalb kann ich einschätzen, wie gründlich die Genossenschaftsbauern sich mit den Rechtsproblemen beschäftigt haben und wie sie durch ihre Mitwirkung selbst zu Gesetzgebern geworden sind. Dieses Beispiel ist typisch für den Entstehungsprozeß des sozialistischen Rechts. Man versuche sich nur einmal vorzustellen, daß im Adenauer-Staat der berühmte „Grüne Plan“, das Flurbereinigungsgesetz oder andere der NATO-Politik dienende Agrargesetze offen mit den westdeutschen Bauern diskutiert würden. Sie würden niemals die Zustimmung der Bauern erhalten. Auch dieser Vergleich zeigt, wie groß die Überlegenheit unserer sozialistischen Demokratie über den bürgerlich-kapitalistischen Staat ist.

Davon legt auch ein weiteres fertiges Teilstück unseres sozialistischen Rechts Zeugnis ab, das Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen vom 1. Oktober 1959. Bisher wurden lediglich die Richter des Obersten Gerichts von der Volkammer gewählt, die übrigen Richter aber vom Justizminister ernannt. Es ist ein Ausdruck unserer demokratischen Entwicklung, daß von jetzt an alle Richter vom Kreisgericht bis zum Obersten Gericht durch die entsprechenden Volksvertretungen gewählt werden. Der Ministerrat hat die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte auf die Zeit vom 15. Oktober bis 30. November 1960 festgelegt. Sie wird nicht nur durch eine Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretungen erfolgen. Vor der Wahl, deren Träger die Nationale Front ist, werden sich alle Richter — ähnlich wie die Kandidaten der Nationalen Front für die Volksvertretungen — den Bürgern in einer Reihe von Versammlungen vorstellen und Auskunft über ihren Werdegang und über ihre bisherige Arbeit geben. Mit der Einführung der Richterwahl gewinnen die Bürger der DDR durch ihre Aussprachen mit den Kandidaten und die eigentliche Wahl durch die von ihnen gewählten Abgeordneten unmittelbaren Einfluß auf die Gerichte. Gleichzeitig wird die Bevölkerung umfassend über die Justiztätigkeit informiert, und die Versammlungen bieten Gelegenheit, die Probleme unseres Staates und unseres Rechts breiten Bevölkerungsschichten zu erläutern. So ist die Richterwahl von großer Bedeutung für die Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins unserer Bürger. Sie wird zu einer Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den örtlichen Volksvertretungen führen und dadurch den Beitrag der Justizorgane zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne und zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit im Bezirk und Kreis erhöhen.

Diejenigen westdeutschen Politiker, die gegen unsere Justiz hetzen, wissen genau, was die Durchführung einer solchen Richterwahl in Westdeutschland bedeuten würde. Keiner der faschistischen Blutrichter oder der politischen Sonderrichter, die dem Adenauer-Regime treu dienen, würde seinen Richterstuhl behalten, wenn er vor den westdeutschen Werktätigen Rechenschaft über die von ihm gefälltten Urteile abgeben müßte. Weil in der DDR andere Menschen für das Richteramt kandidieren, können wir eine Richterwahl durchführen, die — wie es im Gesetz heißt — das Vertrauen der Bevölkerung zu den Gerichten stärkt und die Verantwortlichkeit der Richter vor dem Volke klar zum Ausdruck bringt. Deshalb ist die Richterwahl nicht nur für die Festigung unserer Staatsmacht von großer Bedeutung, sondern auch in ihrer Wirkung auf die Bevölkerung Westdeutschlands.

Recht der LPG und Richterwahl — das sind zwei Abschnitte unseres sozialistischen Rechts und gleichzeitig Ausdrucksformen unserer sozialistischen Demokratie. Als vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe der Verbotssprozeß gegen die KPD durchgeführt wurde, warfen die Vertreter der Bundesregierung der KPD vor, daß sie das Volk zu unmittelbaren Aktionen aufgerufen habe, anstatt sich an die Spielregeln der „repräsentativen Demokratie“ zu halten. Darunter versteht man in Westdeutschland, daß sich die Mitwirkung des Bürgers am staatlichen Leben darin erschöpft, alle vier Jahre einen Stimmzettel in die Wahlurne zu stecken und alles weitere den gewählten Vertretern zu überlassen. Wir sind grundsätzlich anderer Auffassung. Obwohl in unseren Wahlen im Gegensatz zu Westdeutschland die Bürger Gelegenheit haben, zu den entscheidenden politischen Fragen Stellung zu nehmen, obwohl sie Abgeordnete ablehnen und ihre Abberufung während der Wahlperiode veranlassen können, erschöpft sich damit die Mitwirkung unserer Bürger an der Ausübung der Staatsmacht nicht. Unsere grundlegenden staatsrechtlichen Gesetze, vor denen die nach breiter Diskussion in der Bevölkerung in den Jahren 1957 und 1958 beschlossenen von besonderer Bedeutung sind, sichern, daß die Werktätigen in vielfältigen Formen ständig an der Arbeit der Volksvertretungen und des gesamten Staatsapparates teilnehmen. Als Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen der Volksvertretungen und ihrer Aktivs, in Verwaltungskommissionen und LPG-Beiräten, als Schöffen und Jugendhelfer, als Mitglieder der Elternbeiräte, als Helfer der Volkspolizei und der staatlichen Kontrolle — in diesen und zahlreichen anderen Funktionen haben unsere Bürger gelernt, staatliche, wirtschaftliche und kulturelle Fragen zu entscheiden und damit an der Leitung des Staates teilzunehmen. Durch diese Tätigkeit für den

sozialistischen Staat entwickeln sich auch die Bürger weiter und stärken ihr sozialistisches Bewußtsein.

Es ist nicht schwer, die Frage zu beantworten, wie der Christ zu diesem sich herausbildenden sozialistischen Recht steht. So wie die sozialistische Gesellschaftsordnung den Christen größere Möglichkeiten als jede frühere Gesellschaftsordnung bietet, die christlichen Anliegen zu verwicklichen, so hilft das sozialistische Recht den Menschen, den Weg zur Gemeinschaft und zu einer hohen Moral zu finden. Welcher ehrliche Christ könnte es verantworten, sich dieser Entwicklung entgegenzustellen? Wer sich ernsthaft mit diesen Fragen beschäftigt, muß zu dem Ergebnis kommen: Es gibt keine christlichen Argumente gegen das sozialistische Recht.

## V

Die Tätigkeit der Straforgane der DDR muß berücksichtigen, daß unser Staat der westlichste Vorposten des Friedenslagers gegenüber der NATO ist. Dieses aggressive Paktsystem steht hinter dem Plan der westdeutschen Militaristen, ihre Herrschaft auf ganz Deutschland auszudehnen. Die Atomrüstung Westdeutschlands und die Ausarbeitung von Blitzkriegsplänen gegen die DDR sind mit einer Verstärkung der organisierten Feindtätigkeit gegen unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat verbunden. Heute stehen die zahlreichen Agentenorganisationen in Westdeutschland und Westberlin im Dienste der NATO. Sie organisieren Militärspionage, versuchen, Arbeitskräfte zum Verlassen der DDR zu verleiten, führen Wirtschaftsspionage und Sabotageakte durch und behindern durch Brandstiftungen die Entwicklung unserer vollgenossenschaftlichen Dörfer.

Ausgehend von dieser Lage treffen wir eine grundlegende Differenzierung, auf der unsere Strafrechtsprechung, vor allem das Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957, beruht. Obwohl sie an Zahl nicht überwiegen, stellen die Verbrechen gegen die DDR ihrer Bedeutung und Gefährlichkeit nach einen Schwerpunkt dar. Diese Straftaten dienen dem Ziel, die volksdemokratische Staatsmacht zu schwächen, die sozialistische Entwicklung zu hemmen und die Einbeziehung der DDR in die NATO vorzubereiten. Auf der anderen Seite gibt es jene Gruppe von Straftaten, die nicht auf Gegnerschaft zu unserem Staat beruhen, sondern die auf mangelndes Verantwortungsgefühl und auf fehlende gesellschaftliche Moral zurückzuführen sind. Es ist klar, daß hier andere Maßstäbe gelten, daß die Erziehung des Rechtsbrechers in den Vordergrund gestellt wird und für solche Taten Strafen verhängt werden, die der schnellen Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft dienen.

Unser Standpunkt gegenüber den Staatsverbrechen wird dadurch bestimmt, daß alle Bürger der DDR eine hohe Verantwortung für die Festigung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht tragen. Unsere Republik ist die Bastion des Friedens in Deutschland, die den entscheidenden Faktor zur friedlichen Wiedervereinigung unseres Vaterlands darstellt und deren Aufbau beispielgebend für das zukünftige Gesamtdeutschland ist. Diese Erkenntnis erfordert Härte gegenüber den Menschen, die die Grundlagen unserer Staatsmacht angreifen. Man kann solchen Verbrechen gegenüber keine Liberalität zulassen, weil das eine Pflichtverletzung gegenüber unseren fleißig arbeitenden Bürgern und gegenüber den mit uns im sozialistischen Lager verbundenen Staaten wäre. Wie in der Vergangenheit wird sich deshalb auch in der Zukunft gegen solche Täter die ganze Schärfe unserer Gesetze richten. Dabei werden harte Strafen nicht um der Strafe selbst willen verhängt, sondern in den notwendigen Fällen um der Sicherung unserer Republik willen.

Die Regierung der DDR hat zahlreiche öffentliche Aufforderungen an die entsprechenden Organe Westdeutschlands und Westberlins gerichtet, die Agentenzentralen – vor allem in Westberlin – zu schließen, die Rundfunk- und Pressekampagne zu beenden und Verhandlungen zur Annäherung beider deutscher Staaten zu führen. Wir haben oft genug öffentlich davor gewarnt, Menschen zu kaufen und sie dann zur Durchführung von Verbrechen in unsere Republik zu entsenden. Wir sind der Überzeugung, daß mit der Schließung der Agentenzentralen in Westberlin und Westdeutschland und der Einstellung der NATO-Politik die Staatsverbrechen der bisherigen Art und Intensität verschwinden würden. Es würden nur noch vereinzelte Fälle der Hetze oder sonstige isolierte verbrecherische Handlungen vorkommen. Unsere Aufforderungen und Warnungen haben aber bisher nicht zu Schlußfolgerungen bei den westdeutschen Organen geführt. Noch immer stürzen NATO-Agenturen bewußt Menschen ins Unglück, die dann für ihre Straftaten zur Rechenschaft gezogen werden. Stehen die Agenten vor unseren Gerichten, weil sie sich auf einen aussichtslosen Weg begeben haben, an dessen Ende regelmäßig die Entdeckung steht, so erheben die verantwortlichen Hintermänner in Westdeutschland ein großes Geschrei. Dabei kennen die Lemmer, Gehlen und Co. das Schicksal ihrer Agenten im voraus.

Wir können nur erneut hervorheben, daß die DDR zielbewußt ihre Volksmacht errichtet und auch in Zukunft deren Schutz gegen alle NATO-Agenten organisieren wird. Im übrigen müssen wir uns über folgendes klar sein: Indem wir die Verbrecher gegen die DDR hart bestrafen, dadurch ähnliche

Elemente abschrecken und unseren Aufbau schützen, handeln wir nicht nur im Interesse der DDR und des sozialistischen Lagers, sondern auch im Interesse der Friedenskräfte in Westdeutschland.

Diese schweren Verbrechen machen nur einen Bruchteil der seit Jahren in der DDR abnehmenden Kriminalität aus. Diese Entwicklung ist das Ergebnis unserer ökonomischen Erfolge und der Herausbildung sozialistischer Rechtsanschauungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe. Bereits 1957 waren nicht weniger als 80 Prozent aller Strafen gegen Erwachsene Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, Geldstrafen oder Haft. Diese Tatsache zeigt, daß entgegen der westlichen Lügenpropaganda die überwiegende Mehrzahl der bei uns verhängten Strafen niedrige Strafen sind.

Auf der Grundlage dieser Entwicklung konnten wir mit Wirkung vom 1. Februar 1958 neue Strafarten ohne Freiheitsentziehung, bedingte Verurteilung und öffentlichen Tadel, einführen. Sie traten natürlich nicht automatisch an die Stelle aller bisherigen niedrigen Strafen. Es werden auch jetzt noch kurzfristige Freiheitsstrafen in bestimmten Fällen notwendig, z. B. bei Rowdytum. Aber die neuen Strafen kommen immer dann zur Anwendung, wenn eine bleibende erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten auch ohne Aufenthalt im Gefängnis erreicht werden kann. Dabei darf kein Zweifel bestehen, daß auch die neuen Strafarten Elemente des Zwanges enthalten und echte Strafen sind, die von dem Verurteilten und seiner Umgebung auch als solche angesehen werden müssen und deshalb auch in das Strafregister eingetragen werden. Für welche Menschen kommen sie nach der bisherigen Praxis vor allem zur Anwendung? In erster Linie für solche Rechtsbrecher, die bei sonst richtiger gesellschaftlicher Einstellung einmal versagt, also für Menschen, die erstmalig gegen unsere Strafgesetze verstoßen haben. Das bedeutet allerdings kein Schema. Weder werden die neuen Strafarten durch eine kleine Vorstrafe ausgeschlossen, noch kann jeder erstmalig vor Gericht Stehende etwa mit Sicherheit darauf rechnen, eine Strafe ohne Freiheitsentziehung zu erhalten, auch wenn seine Tat theoretisch damit bestraft werden könnte. Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalles.

Wird eine Gefängnisstrafe bedingt ausgesprochen, so verfolgt dieses Urteil das Ziel, daß die Strafe nicht verbüßt wird. Deshalb wird mit der bedingten Verurteilung gleichzeitig eine Bewährungsfrist auferlegt. Begeht der Verurteilte innerhalb dieser Frist keine neue Straftat, die mit mehr als drei Monaten Gefängnis bestraft wird, so stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungsfrist fest, daß er als nicht bestraft gilt.

Damit wird auch die bedingte Verurteilung aus dem Strafregister entfernt.

Auch in kapitalistischen Ländern gibt es eine bedingte Verurteilung, die aber einem anderen Ziele dient. Dort werden mit dem Ausspruch der Strafe bestimmte Auflagen verbunden, und der Verurteilte wird einer Betreuung durch caritative oder andere Organe unterstellt. Von ihm wird ein bestimmtes Wohlverhalten gegenüber dem Staat gefordert. So kann ihm z. B. verboten werden, mit bestimmten Menschen Kontakt zu pflegen. Auf diese Weise wird die bedingte Verurteilung vom kapitalistischen Staat dazu eingesetzt, fortschrittliche Menschen oder politische Gegner für die mehrjährige Dauer der Bewährungsfrist lahmzulegen. Im Gegensatz hierzu ist bei uns die bedingte Verurteilung nicht mit irgendwelchen Wertungen verbunden, die während der Bewährungsfrist oder nach ihrem Ablauf zu treffen sind. Nur bei Begehung einer zweiten Straftat von bestimmter Schwere wird die bedingt verhängte Freiheitsstrafe verbüßt.

Besonders deutlich wird der sozialistische Charakter unserer Strafen beim öffentlichen Tadel. Er besteht darin, daß das Gericht in der öffentlichen Gerichtssitzung dem Verurteilten für die von ihm begangene Gesetzesverletzung seine Mißbilligung ausspricht. Eine solche Strafe ist nur im sozialistischen Staat möglich, dessen Gerichte dem Bürger als Teil der von ihm gebilligten Arbeiter-und-Bauern-Macht gegenüber treten und deshalb für ihn eine anerkannte Autorität darstellen. Weil die Gerichtsverhandlungen in unserem Staat auf die meisten vor Gericht stehenden Menschen einen bleibenden Eindruck ausüben und sich ein enges Verhältnis der Bürger zu den Staatsorganen entwickelt hat, erweist sich der öffentliche Tadel als Strafe gegenüber bestimmten Rechtsverletzern als wirksam.

Wir sind allerdings der Meinung – und das gilt für den öffentlichen Tadel wie für die bedingte Verurteilung –, daß diese neuen Strafen ihre volle Wirkung erst dann erhalten, wenn eine gesellschaftliche Einwirkung auf den Bestraften einsetzt, um ihn für die Zukunft zur Einhaltung unserer Gesetze zu erziehen. Diese Einwirkung muß vom Kollektiv ausgehen, in dem der Bestrafte lebt und arbeitet. Das können die Arbeitskameraden im Betrieb sein, die Hausgemeinschaft oder die Familienangehörigen. Aus diesem, dem Bestraften bekannten Kollektiv muß ihm zur Verstärkung des gerichtlichen Urteils eine moralische Verurteilung entgegentreten, damit ihm geholfen wird, in Zukunft ein gesellschaftlich nützlich Leben zu führen. Auf keinen Fall dürfen Strafen, die nicht zu einem Gefängnisaufenthalt führen, bagatellisiert werden. Die bisherigen Erfahrungen mit den neuen Strafarten zeigen, daß

von den gesellschaftlichen Kräften starke Einwirkungen auf die Verurteilten ausgehen können.

Seit der Einführung des Strafrechtsergänzungsgesetzes, die dazu geführt hat, daß die Freiheitsstrafe nicht mehr die Hauptstrafe in unserem Strafsystem ist, zeichnen sich neue Entwicklungen ab. Durch die Richtlinie über die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen vom 4. April 1960 wird diesen Organen der Werkstätigen die Entscheidung über die Verletzung von Strafgesetzen zugewiesen, soweit diese wegen des geringen Grades ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit nicht vor den Gerichten verhandelt werden. Die Umstellung der Konfliktkommissionen ist im Gange und soll bis zum 31. Dezember 1960 abgeschlossen sein. So tritt in einer neuen Form, entsprechend dem wachsenden sozialistischen Bewußtsein unserer Bevölkerung, die Erziehung des Rechtsverletzers im Kollektiv in den Vordergrund.

\*

Im April 1960 hat das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik den damals noch amtierenden Adenauer-Minister Theodor Oberländer zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. In einem Bericht über dieses Verfahren schrieb ein westdeutscher Journalist, er habe im Sitzungssaal des Obersten Gerichts die Figur der Justitia mit der Waage und den verbundenen Augen vermißt. Es stimmt: Dieses unwahre Symbol vergangener Zeiten ist in unseren Gerichtssälen nicht mehr zu finden. Es war nur zur Täuschung einfacher Menschen bestimmt; denn die Gerichte haben niemals mit verbundenen Augen geurteilt. Die bürgerlich-kapitalistische Justiz entschied in ihren Urteilen eindeutig gegen das Volk und für die reaktionären Kräfte, wie es in Westdeutschland noch heute der Fall ist.

Unsere Gerichte stellen mit offenen Augen die Tatsachen fest; sie entscheiden auf der Grundlage des sozialistischen Rechts, das von den Volksmassen selbst geschaffen wird, und auf der Grundlage des sozialistischen Bewußtseins, das Staatsorgane und Bürger verbindet. Deshalb stimmen ihre Entscheidungen mit den Interessen des Volkes überein. Zum ersten Male in der Geschichte der deutschen Justiz stehen die Justizorgane in der Deutschen Demokratischen Republik auf der Seite des Fortschritts, gehen sie mit dem Volk, helfen sie, seine edelsten Ziele zu verwirklichen. Ihre Tätigkeit stimmt überein mit den Forderungen des Potsdamer Abkommens und mit den Programmen der antifaschistischen Kräfte vor 1945. Die Entwicklung des Rechts und die Tätigkeit der Justizorgane in der Deutschen Demokratischen Republik werden auf der bisherigen Linie fortgesetzt werden, weil sie der Sicherung des Friedens in Deutschland und dem Sozialismus dient.

- 17 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: NATO – die Heilige Allianz des 20. Jahrhunderts
- 18 Hubert Faensen: Die künstlerische Gestaltung der christlichen Existenz im Sozialismus
- 19 Gertrud Illing: Der 20. Juli 1944
- 20 Gerald Götting: Die Bewährung christlicher Existenz im Aufbau des Sozialismus
- \*21 Zehn Jahre Deutsche Demokratische Republik – Von der antifaschistisch - demokratischen Ordnung zum Kampf um den Sieg des Sozialismus
- 22 Zehn Jahre DDR – zehn Jahre steten wirtschaftlichen Aufstiegs
- 23 Herbert Trebs: Sozialistische Kulturrevolution und christlicher Glaube
- 24 Günter Wirth: Zur Politik der Christlich-Demokratischen Union 1945 bis 1950
- \*25 Prof. Dr. Rudolf Ričan: Josef L. Hromádka – Leben und Werk
- 26 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: Afrika – Einige seiner Probleme
- 27 Duong-Van-Dam: Die Lage des Katholizismus in Vietnam
- 28 Prof. Dr. Kurt Wiesner: Albert Schweitzer zum 85. Geburtstag
- \*29 Fritz Rick: Auf neue Art arbeiten, lernen und leben
- \*30 Dr. Hans Wiedemann †: Aus meinen Reden
- \*31 Gerhard Lange: Erziehung und Bildung der Jugend in den beiden deutschen Staaten
- \*32 Dr. Gerhard Desczyk: Der Friedensauftrag der Katholiken
- 33 Dr. Bohuslav Pospíšil: Die Prager Christliche Friedenskonferenz
- \*34 Johannes Zukertort: Der deutsche Militarismus und die Legende vom Präventivkrieg Hitler-Deutschlands gegen die Sowjetunion

- \*35/36 Luitpold Steidle: Das Nationalkomitee „Freies Deutschland“
- \*37 Gerhard Krüger: Die Darstellung der wichtigsten Probleme des zweiten Weltkrieges in der reaktionären Geschichtsschreibung Westdeutschlands
- \*38 Prof. Dr. Gerhard Reintanz, Heinz Büttner, Erwin Krubke: Friedensvertrag mit Deutschland
- \*39 Gertrud Illing: Abrüstung — der Weg zum Weltfrieden — Wunsch und Wille der Menschheit
- 40 Wolfgang Heyl, Victor Thiel, Erwin Krubke, Rolf Börner: Es gibt keinen dritten Weg
- 41 Otto Nuschke — Sein Vermächtnis an die christlichen Demokraten
- 42 Rolf Börner: Der Christ und die sozialistische Moral
- 43 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: Ostsee — Meer des Friedens
- 44 Prof. Dr. theol. Gerhard Kehnscherper: Max Plancks Forderung an Theologie und Kirche
- 45 Werner Meinecke: Die Verflechtung mit der Macht als aktuelle Bedrohung der Kirche

Die mit \* gekennzeichneten Titel sind bei der Parteileitung vergriffen.

Verkaufspreis 0,50 DM